

Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2006)
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt Nr. 43 vom 22.12.2010)
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt Nr. 41 vom 22.12.2011)
zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 vom 29.11.2012)
zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 36 vom 30.11.2017)
zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)
zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2021)
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2022 (Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2022)
zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2004 (GV.NW.S.383), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2004 (GV.NRW.S.122), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Recklinghausen betreibt in eigenen, angemieteten und anderweitig zur Nutzung bereitgestellten Häusern Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung solcher Obdachloser, denen es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre Obdachlosigkeit anderweitig zu beseitigen.
- (2) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis wird durch die Bestimmungen dieser Satzung und durch eine gesondert beschlossene Benutzungsordnung näher ausgestaltet.
- (3) Benutzungsverhältnisse können auch gegenüber solchen Wohnungslosen begründet, ausgestaltet, geändert bzw. aufgehoben werden, die besonderen Personenkreise (z. B. nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz) zugehören.

§ 2

Begründung, Änderung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Lagerung beweglicher Habe

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an die Unterkunft benutzt wird. Benutzt wird die Unterkunft ab dem Zeitpunkt, der in der Unterkunftszuweisung bestimmt ist oder von dem an die Benutzung der Unterkunft tatsächlich ermöglicht wird. Das Benutzungsverhältnis berechtigt zur zweckgerechten

Benutzung auch der Gemeinschaftseinrichtungen der jeweiligen Obdachlosenunterkunft.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft. Die Stadt Recklinghausen kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass dem Benutzer innerhalb der jeweiligen Obdachlosenunterkunft eine andere Unterkunft bzw. eine Unterkunft innerhalb einer anderen städtischen Unterbringungseinrichtung zugewiesen wird. Solche Zuweisungsänderungen sind insbesondere aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Benutzers liegen, sowie zur Gewährleistung eines sozialverträglichen, geordneten, funktionsfähigen, wirtschaftlichen und interessengerechten Unterkunftsbetriebs zulässig.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann insbesondere beendet werden, sobald dem Benutzer ein Wohnraumangebot vorliegt, dessen Annahme ihm nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zuzumuten ist, oder sobald seine Obdachlosigkeit anderweitig – wenn auch nur einstweilen – tatsächlich abgewendet ist.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet am Tag des Verlassens der Unterkunft – nicht aber vor deren Räumung von privaten Einrichtungsgegenständen und sonstiger persönlicher Habe des Benutzers – und der Rückgabe der für die Benutzung überlassenen Schlüssel, im Übrigen zu dem in einer Beendigungsentscheidung bestimmten Zeitpunkt.
- (5) Bleibt eine Unterkunft von den Benutzern, denen sie zugewiesen war, länger als 6 Wochen unbenutzt, so ist die Stadt Recklinghausen berechtigt, die Unterkunft zu räumen. Die in ihr befindliche persönliche Habe der Bewohner wird von der Stadt Recklinghausen zunächst gelagert. Die bevorstehende Räumung sowie die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Habe ist den Benutzern bekannt zu geben. Ist der Aufenthalt früherer Benutzer nicht zu ermitteln, so wird die Mitteilung von der bevorstehenden Räumung und die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Habe durch öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.
Wird das eingelagerte Gut nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten seit Bekanntgabe der Rücknahmeaufforderung von den Benutzern zurückgenommen, wird vermutet, dass die Benutzer durch die Besitzaufgabe auf das Eigentum an den Gegenständen verzichtet wollten. Die Stadt Recklinghausen ist sodann berechtigt, die eingelagerten Gegenstände zu verwerten bzw., sofern sie nicht verwertbar sind, den Besitz und die Verwahrung daran aufzugeben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung an den Benutzer hinzuweisen."

§ 3

Gebührenerhebung, Leistungsmerkmale, Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren setzen sich nach Maßgabe von Richtwertkategorien, denen die Unterbringungseinrichtungen nach der Qualität zugeordnet werden, jeweils aus einer Grundgebühr und einer zur Deckung von Bewirtschaftungskosten (insbesondere Verbrauchskosten) bestimmten Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist nach Maßgabe der jeweiligen Unterkunftszuweisungsentscheidung die Bodenfläche (m² - Angabe) der Unterkunftseinheiten in den Obdachlosenunterkünften, die ihrerseits je nach der Qualität des städtischen Leistungsangebots (insbesondere Fehlen bzw.

Vorhandensein von Sanitär-, Kücheninstallationen innerhalb der Unterkunftseinheiten) unterschiedlichen Richtwertkategorien zugeordnet sind.

§ 4 Gebührenschildner, Haftung

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, der die Benutzung der jeweiligen Unterkunft ermöglicht worden ist. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Personen haben deren Gebührenschild zu erfüllen.
- (2) Ist eine Unterkunft mehreren Personen zur Benutzung zugewiesen, so gilt folgende Regelung:
 - a) Verheiratete haften auch für die Gebührenschild ihres Ehegatten und ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschildner.
 - b) Verheiratete Familienvorstände haften als Gesamtschildner auch für die Gebührenschild ihres Ehegatten und ihrer weiteren Familienangehörigen.
 - c) Alleinstehende Familienvorstände haften auch für die Gebührenschild ihrer Familienangehörigen als Gesamtschildner.

§ 5 ¹⁾ Gebührensätze

Die monatliche Gebühr beträgt pro qm für die zugewiesene Unterkunft in den Häusern

	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
- Im Bogen 9-23	8,55 €	3,30 €
- Hohenhorster Weg 51	11,97 €	3,80 €
- Herner Str. 98	9,41 €	3,80 €
- Lulfstr. 72/74	9,41 €	3,80 €

§ 6 Anteilige Gebühren, Fälligkeit

- (1) Ist eine Unterkunftseinheit mehreren Personen zugewiesen, die nicht gemäß § 4 (2) gesamtschildnerischer Haftung unterliegen, wird die Gebühr nach einem Wohnflächenanteil erhoben, der sich aus der Teilung der nach § 3 (2) maßgebenden Bodenfläche durch die Anzahl dieser Personen ergibt.
- (2) Bei Beginn, Änderung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Die tägliche Gebühr wird mittels Teilung der nach § 5 maßgebenden Gebühr durch 30 ermittelt. Bei Umsetzung in eine Obdachlosenunterkunft anderer Richtwertkategorie zählt der Tag der Umsetzung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.
- (3) Wird in einem Fall des Absatzes 1 der Wohnflächenanteil im Laufe eines Monats
 - größer, so wird die höhere Gebühr vom Ersten des folgenden Monats an erhoben;
 - geringer, so wird die niedrigere Gebühr nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1,2 vom Tage der Veränderung an erhoben.

- (4) Die Gebühren sind monatlich im voraus fällig und bis zum dritten Werktag des Monats an die Stadtkasse Recklinghausen zu entrichten. Beginnt die Benutzung im Laufe eines Monats wird die für diesen Monat errechnete Gebühr am Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Nachzahlungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides in einem Betrag fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. An diesem Tage tritt die Satzung und die Gebührensatzung vom 19.12.1997 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2003 außer Kraft.

¹⁾ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.11.2023